

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Doss, Hauser (Krefeld), Wissmann, Dr. Fallthäuser, Sauer (Stuttgart), Gerster (Mainz), Hörster, Kittelmann, Dr. Unland, Rossmann, Dr. Laufs, Niegel, Dr. Schroeder (Freiburg) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Grünbeck, Funke, Frau Folz-Steinacker, Dr. Feldmann, Dr.-Ing. Laermann, Dr. Solms, Rind, Gattermann, Kohn, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Graf Lambsdorff, Dr. Weng (Gerlingen) und der Fraktion der FDP
– Drucksache 11/5640 –

Lage der Freien Berufe im Zuge der Schaffung des europäischen Binnenmarktes

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 25. April 1990 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Freien Berufe haben von jeher für Staat und Gesellschaft große Bedeutung. In der Bundesrepublik Deutschland werden sie als Wirtschaftsfaktor immer wichtiger. Im Zuge der Expansion des Dienstleistungssektors nimmt die Zahl der freiberuflich Tätigen deutlich zu, gleichzeitig wachsen Aufgaben und Funktionen in einzelnen Freien Berufen. Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes wird die Dynamik im freiberuflichen Bereich verstärken und den regionalen Betätigungsbereich ausdehnen, auch durch neue Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben in einem zusammenwachsenden Europa.

Die Freien Berufe setzen sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Berufe zusammen. Die ärztlichen und zahlreiche nicht-ärztliche Heilberufe gehören ebenso zu den Freien Berufen wie die wirtschaftsnahen Berufe der Steuer- und Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Architekten und Ingenieure oder die freischaffenden Künstler und Publizisten. Trotz der heterogenen

Zusammensetzung der Freien Berufe verbindet sie die gemeinsame Verpflichtung für die Versorgung des Bürgers und der Wirtschaft mit Hilfe, Beratung, Betreuung und Vertretung durch für Staat und Gesellschaft wichtigen Dienstleistungen des medizinischen, rechtlichen und kulturellen Bereichs. Als Teil unserer Volkswirtschaft tragen die Angehörigen der Freien Berufe zur Funktionsfähigkeit und zur wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei.

Für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Freien Berufe sind eine hohe Qualität der Berufsausbildung ebenso notwendig wie die Aktivitäten vieler Freiberufler im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Vielzahl von freiberuflich Tätigen in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Vergangenheit bewiesen worden. Sowohl die gesetzlichen als auch auf privater Basis vereinbarten Berufsregelungen der Freien Berufe haben sich weitgehend bewährt.

Als Folge der günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bieten sich in der Bundesrepublik Deutschland weite Betätigungsfelder und zunehmende Chancen für Freiberufler aus anderen EG-Staaten. Aber auch für deutsche Freiberufler bieten sich umfassende Betätigungsmöglichkeiten in den anderen Mitgliedstaaten. Hinzu kommt ein erweitertes Tätigkeitsfeld durch den Prozeß der deutschen Einheit; hier ist von einem erheblichen Bedarf vor allem an wirtschaftsnahen Freiberuflern auszugehen.

Mit der Hochschuldiplomrichtlinie ist nach den EG-Richtlinien für die akademischen und einige andere Heilberufe sowie für die Architekten nunmehr für die meisten Freien Berufe die Voraussetzung zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit geschaffen worden. Für die Freien Berufe ohne Hochschulbildung werden ähnliche Regelungen folgen, so daß sich alle Freien Berufe insofern auf den EG-Binnenmarkt einstellen können.

Die EG-Kommission hat deutlich gemacht, daß sie Preis- und Gebührenordnungen und nationale Berufsrechte akzeptiert, sie achtet die geistig-schöpferischen Leistungen von Freien Berufen wie ihre Berufsethik. Insbesondere dort, wo freiberufliche Tätigkeit zum Schutze der Gesundheit, des Rechtsstaates und der Steuersicherheit ausgeübt wird, oder wo die Tätigkeit des Freiberuflers zu weitreichenden Konsequenzen für den einzelnen und die Gesellschaft führt, ist ein Berufsrecht ein geeignetes Instrument zum Schutz öffentlicher Interessen.

Die Schaffung des Binnenmarktes bringt den Freien Berufen vor allem viele neue Chancen und Möglichkeiten. Sie können mit der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben die Bedeutung ihrer Dienstleistungen für den einzelnen Bürger und für die Wirtschaft weiter erhöhen. Insbesondere der Blick auf die Länder Osteuropas, in denen Freie Berufe bisher nicht den gleichen Stellenwert hatten wie bei uns, zeigt deutlich, wie wichtig die Freien Berufe für die Entwicklung eines freiheitlichen Staates sind.

Im anderen Teil Deutschlands entwickeln sich freie Selbstbestimmung des Volkes und soziale Marktwirtschaft jetzt zu den tragenden Elementen in der Gesellschaft. Die freiberuflich Tätigen in

der DDR, die gerade am Anfang ihrer Entwicklung zu Freien Berufen stehen, können diese Entwicklung wirkungsvoll unterstützen. Hier sind die wirtschafts-, rechts- und technikberatenden Berufe gefordert, das Zusammenwachsen Deutschlands und den wirtschaftlichen Aufschwung im anderen Teil Deutschlands zu unterstützen. Aber auch die Heilberufe, die Künstler, die Schriftsteller und andere freiberuflich Tätige sind dazu aufgerufen, den Bürgern ihre Hilfe und Beratungsleistung weiter zur Verfügung zu stellen und beim Neuanfang und Aufbau freiberuflicher Strukturen mitzuwirken. Die neuen Chancen des europäischen Binnenmarktes werden wie die Politik der Bundesregierung dabei helfen, auch die innerdeutsche Entwicklung voranzutreiben und ein geeintes Deutschland in einem gemeinsamen Europa zu verankern.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der Freien Berufe und ihre Bedeutung für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft?

Die Lage der Freien Berufe ist vor allem durch eine Reihe wichtiger Veränderungen gekennzeichnet, auf die sich die Freien Berufe einstellen müssen.

- Die Nachfrage nach Dienstleistungen der Freien Berufe hat sich in den letzten Jahren stetig und schnell ausgeweitet. Die Freien Berufe sind damit vom Strukturwandel unserer Wirtschaft, in der der Anteil des Dienstleistungssektors zwischen 1970 und 1988 von 49 % auf über 58 % angestiegen ist, begünstigt worden.

Das ist für die Freien Berufe insgesamt positiv, weil so die schnell wachsende Zahl von Hochschulabsolventen die Möglichkeit hatte, selbständig zu werden.

- Für den einzelnen Freiberufler kann das allerdings auch zu Problemen führen, weil die expandierende Nachfrage nach Beratung, Hilfe, Betreuung und Vertretung durch Freiberufler der Reflex auf die wachsende Komplexität unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation ist. Besonders ausgeprägt ist das bei der überdurchschnittlich schnell gestiegenen Nachfrage der Unternehmen nach freiberuflichen Dienstleistungen, die als Vorleistung im sich verschärfenden europäischen und internationalen Wettbewerb immer wichtiger werden. Wirtschaftliche, rechtliche, technische oder ästhetische Beratung bzw. Betreuung setzt aber voraus, daß die Freiberufler ihrerseits die wachsende Fülle von Informationen über die komplexer werdenden Zusammenhänge bewältigen und beherrschen.

Für die persönlich nachgefragten Dienstleistungen verläuft die Nachfrageexpansion langsamer. Aber auch hier wirken sich die stärkere Verrechtlichung unseres Lebens, die bei wachsendem Wohlstand steigende Bedeutung des Steuerrechts, die mit der wachsenden Freizeit sich differenzierenden Bedürfnisse nach Hilfen sowie die Entwicklungen in einzelnen wissenschaftlichen Bereichen, z. B. in der Medizin, expansiv aus.

- Aus dieser Situation entsteht ein Trend zu einer stärkeren Spezialisierung der Freiberufler, weil so die steigende Komplexität besser beherrscht werden kann. Das hat zur Entstehung neuer Freier Berufe oder weiteren Spezialisierungen bei bestehenden Berufen geführt.
- Bei einigen durch Berufsgesetze geregelten Freien Berufen stößt der Wunsch nach Spezialisierung teilweise auf rechtliche Grenzen. Das hat innerhalb der Freien Berufe kontroverse Diskussionen über nötige und wünschbare Reformen ausgelöst.
- Durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts am 14. Juli 1987, in denen u. a. auch mit Nachdruck an die notwendige Anpassung des Berufsrechtes an veränderte politische, wirtschaftliche und soziale Bedingungen erinnert wird, ist eine Reform des Berufsrechtes u. a. für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare notwendig geworden. Bei der Novellierung wird die Bundesregierung die Ergebnisse der internen Willensbildung der Berufsorganisationen berücksichtigen. Sie geht davon aus, daß die Neufassung des Berufsrechtes der Anwälte für andere gesetzlich geregelte Freie Berufe und für die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt bedeutsam ist. Sie gibt daher der Hoffnung Ausdruck, daß seitens der Anwaltschaft Ergebnisse der jetzigen Diskussion möglichst bald im Jahre 1990 der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden; die Bundesregierung steht mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes auch insofern unter Zeitdruck.
- Deutliche Impulse auf die Freien Berufe gehen von der Harmonisierungstätigkeit der EG und der Rechtsprechung des EuGH zu den Vorschriften über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Artikel 52 bis 66 EWG-Vertrag) aus. Nach der Rechtsprechung kann das nationale Berufsrecht nicht mehr schrankenlos auf EG-Ausländer angewendet werden, sondern es muß den Besonderheiten des EG-Rechts Rechnung getragen werden.

Die veränderte Lage der Freien Berufe hat zur Folge, daß die Bedeutung der persönlichen Dienstleistungen, die Angehörige der Freien Berufe für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft erbringen, in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Dies hat dazu geführt, daß andere nationale und internationale Dienstleistungsanbieter vor allem der Nachfrage nach Beratungsdienstleistungen verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden und als Konkurrenten zu den Freien Berufen auftreten. Außerdem werden im Europäischen Binnenmarkt Freiberufler aus den EG-Ländern mehr als bisher bei uns tätig sein. Die momentane Lage der Freien Berufe wird davon real aber noch nicht sehr stark berührt, auch wenn die Zukunftserwartungen von der europäischen Entwicklung schon stark beeinflußt werden.

Neben die Diskussion über die Erwartungen hinsichtlich des europäischen Binnenmarktes tritt zur Zeit die Diskussion über die innerdeutsche Entwicklung. In der DDR ist der Tätigkeitsraum der Freien Berufe weitgehend beseitigt worden. Im Zeichen von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft wird sich der Raum für

freiberufliche Tätigkeiten in der DDR stark ausweiten bzw. neu öffnen. Daraus ergeben sich für Freiberufler, die bisher in der staatlichen Wirtschaft der DDR gearbeitet haben, ebenso neue Chancen wie für Freiberufler aus der Bundesrepublik Deutschland, die nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen in der DDR tätig werden. Die derzeitige Entwicklung in Deutschland läßt den Bedarf einiger freiberuflicher Dienstleistungen erheblich ansteigen.

Die Freien Berufe stehen vor der Aufgabe, sich den Veränderungen anzupassen. Bei Veränderungen des Berufsrechts wird die Bundesregierung darauf achten, daß die freiberuflich Tätigen die wirtschaftlich erforderliche Entscheidungsfreiheit erhalten und eigene Initiativen zur Bewältigung des Strukturwandels entwickeln können. Sie wird dort, wo die Berufstätigkeit von bestimmten ethischen Wertvorstellungen oder Pflichten zum Schutz der Leistungsnehmer geprägt ist, darauf achten, daß diese Grundsätze nicht aufgegeben werden.

2. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die angekündigte Aktualisierung des „Berichts der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe“ aus dem Jahre 1979 (Drucksache 8/3139) vorzulegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt die angekündigte Fortschreibung des Berichts über die Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluß an die Beantwortung der Großen Anfrage noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode vorzulegen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung kurz-, mittel- und langfristig die Entwicklung und die Berufsaussichten für die Freien Berufe angesichts eines ständig wachsenden Potentials an Hochschulabgängern, das in die freiberufliche Selbständigkeit drängt, sowie angesichts weiterer sich heranzubildender Freier Berufe und der sich ändernden Anforderungen und Tätigkeitsbereiche?

Die Zahl der selbständigen Freiberufler ist von rd. 295 000 Anfang 1979 auf rd. 400 000 in 1988 angestiegen. Angesichts der unverändert großen Studentenzahlen und der hohen Neigung zum Studium gehen langfristige Projektionen für die 90er Jahre von einem zahlenmäßigen Wachstum von etwa 50 % aus, so daß vom Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg für das Jahr 2000 knapp 600 000 Freiberufler in der Bundesrepublik Deutschland vorausgesagt werden.

Die voraussichtliche Entwicklung der künftigen Hochschulabgänger ist exemplarisch für die Hochschulbereiche der Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften, der Medizin und der Ingenieurwissenschaften in Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1:

Die Entwicklung der Absolventen von Universitäten

	1990	1991	1992
Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften	19 400 – 20 600	20 600 – 23 000	21 800 – 24 600
Medizin (incl. Zahnmedizin und Veterinärmedizin)	11 400 – 12 200	11 000 – 12 300	10 700 – 12 100
Ingenieurwissenschaften	10 300 – 11 000	11 400 – 12 800	13 000 – 14 600

Quelle: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Grund- und Strukturdaten 1988/89, Bonn 1988, S. 192 ff.

Die Bandbreiten der Schätzung der Entwicklung in den einzelnen Hochschulbereichen verdeutlichen, daß der „Nachwuchsdruck“ nicht in allen die Freien Berufe betreffenden Bereichen die gleiche Relevanz besitzt. Eine Langfristprognose der Studienabgänger veröffentlichte die Kultusministerkonferenz im April 1989. Diese nicht nach einzelnen Hochschuldisziplinen aufgefächerte Schätzung zeigt Tabelle 2:

Tabelle 2:

Die langfristige Entwicklung der Hochschulabsolventen

Jahr	erwartete Hochschulabgänger
1995	159 000 – 173 000
2000	144 000 – 170 000
2005	135 000 – 151 000
2010	139 000 – 155 000

Quelle: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Prognose der Studienanfänger, Studenten und Hochschulabsolventen bis 2010, in: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Fortschreibung zu Dokumentation Nr. 103, Bonn 1989.

Zu berücksichtigen bleibt, daß den oben dargestellten Schätzungen Annahmen über die Studienverweildauer und der Studierwilligkeit der Abiturienten zugrunde liegen. Änderungen dieser Parameter verändern auch die Zahl der zu erwartenden Hochschulabgänger deutlich.

Die Unsicherheit darüber, wieviel Hochschulabgänger eine freiberufliche Tätigkeit anstreben, erhöht die Problematik, eine genaue Schätzung abzugeben.

Darüber hinaus ist durch die Entwicklungen in der DDR eine zusätzliche Unsicherheit entstanden. Die Hochschulabsolventen aus der DDR, die in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln, und DDR-Bürger, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufnehmen, sind in dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Exakte Zahlen hierzu liegen noch nicht vor.

Die Folgen dieser Entwicklung sind ambivalent. Die steigende Zahl der Berufsanfänger hat zu einem verstärkten Wettbewerb innerhalb der Freien Berufe geführt. Auf längere Sicht stellt die

Entwicklung für einen Teil der Freien Berufe eine große Chance dar. Das Durchschnittsalter der Freiberufler ist bereits jetzt deutlich niedriger als 1978. Damit verfügen die Freien Berufe über viele junge, dynamische, gut ausgebildete und anpassungsfähige Berufsanfänger. Das kann bei einer Reihe von Berufen die Anpassung an die in der Antwort auf die Frage 1 dargestellten Veränderungen wesentlich erleichtern.

Entscheidend für die Bewältigung der Anpassungsphase und die Sicherung neuer freiberuflicher Tätigkeitsbereiche aus der schnell wachsenden Nachfrage nach Dienstleistungen ist vor allem bei den wirtschaftsnahen Freien Berufen die Gewährung von möglichst viel unternehmerischem Handlungsspielraum, ohne auf die wesentlichen Elemente der Freien Berufe wie die Eigenverantwortung, die Bindung an berufsethische Normen und die soziale Verpflichtung zu verzichten.

Generelles Ziel muß es sein, vor allem mit Hilfe der flexiblen Berufsanfänger den Freien Berufen neue Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Die Nachfrage nach Dienstleistungen, die von den Freien Berufen angeboten werden, wird voraussichtlich weiter überdurchschnittlich schnell wachsen. Für eine Reihe von Berufen stellt unter diesen Bedingungen die hohe Zahl von Berufsanfängern für die Freiberufler und für die deutsche Wirtschaft insgesamt eine große Chance dar, die entschlossen genutzt werden sollte.

4. Hält die Bundesregierung die steuerliche Behandlung der Selbständigen im Bereich der Aufwendungen für Alters- und Krankheitsvorsorge für angemessen?

Beiträge zur Alters- und Krankheitsvorsorge sowie zu anderen Versicherungen können als Vorsorgeaufwendungen seit jeher nur innerhalb bestimmter Höchstbeträge (Grundhöchstbetrag und Vorwegabzug) als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden. Dies hat zur Folge, daß in vielen Fällen – bei Selbständigen und gleichermaßen bei Arbeitnehmern – ein Teil der Aufwendungen unberücksichtigt bleibt. Das Bundesverfassungsgericht hat dies nicht beanstandet. Während der Grundhöchstbetrag von allen Steuerpflichtigen mit Aufwendungen für die Alters- und Krankheitsvorsorge in Anspruch genommen werden kann, kommt der Sonderausgaben-Vorwegabzug im wesentlichen nur Selbständigen zugute, da er bei Arbeitnehmern wegen steuerfreier Leistungen Dritter zur Alters- und Krankheitsvorsorge gekürzt wird.

Die Sonderausgaben-Höchstbeträge sind in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988, angehoben worden. Der Grundhöchstbetrag beträgt 2340/4680 DM (Ledige/Verheiratete). Ab 1. Januar 1990 ist der Sonderausgaben-Vorwegabzug auf 4000/8000 DM erhöht worden. Darüber hinaus kommt Freiberuflern die Tarifiermäßigung des § 34 EStG bei Praxisveräußerungen/-aufgaben zugute. Bei

der Veräußerung oder Aufgabe des Vermögens, das der selbständigen Arbeit dient, werden die anfallenden außerordentlichen Einkünfte bis zu einem Betrag von 30 Mio. DM nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert.

Mit Blick auf den in vollem Umfang Selbständigen zugute kommenden Sonderausgaben-Vorwegabzug sowie auf die Steuerentlastung, die durch den ab 1990 geltenden linear-progressiven Einkommensteuertarif und die Absenkung des Spitzensteuersatzes insbesondere für den Mittelstand bewirkt wird, hält die Bundesregierung den steuerlichen Abzugsrahmen von Vorsorgeaufwendungen für Selbständige gegenwärtig für angemessen.

5. Bleibt die Bundesregierung bei der Auffassung, daß eine Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbesteuer nicht in Frage kommt, und wie beurteilt die Bundesregierung gegenteilige Forderungen der jüngeren Vergangenheit etwa aus dem Deutschen Städtetag?

Die Nichteinbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbesteuer ist durch die typische Art der Berufstätigkeit gerechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 224; BStBl. II 1978, 125) stellt es keinen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG dar, daß der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Realsteuern bei der selbständigen Ausübung eines Berufs zwischen mehreren Gruppen unterschieden hat: den Land- und Forstwirten, den freiberuflich Tätigen und den Gewerbetreibenden. Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit durch den Gesetzgeber und die in Auslegung des Gesetzes vorgenommene Abgrenzung durch die Finanzgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht gebilligt. Zur Rechtfertigung der Regelung, daß die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Freien Berufe im Gegensatz zu den Gewerbebetrieben nicht der Gewerbesteuer unterliegen, hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, die Kombination der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital sei bei Landwirtschaft, Freien Berufen und Gewerbe verschieden.

Die Bundesregierung verfolgt eine Politik der Steuerentlastung. Eine isolierte Erweiterung des Kreises der Gewerbesteuerpflichtigen widerspräche der steuerpolitischen Grundlinie.

6. Inwieweit partizipieren die Freien Berufe an der öffentlichen Mittelförderung, und beabsichtigt die Bundesregierung, die Freien Berufe stärker in Förderprogramme (z. B. Einzelberatungsförderung, Ansparförderung) mit einzubeziehen?

Die freien Berufe sind von der Mittelförderung nicht ausgeschlossen. Sie werden im Rahmen folgender Programme zur Förderung der Existenzgründung gefördert: Mittelförderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Eigenkapitalhilfeprogramm, Informations- und Schulungsveranstaltungen, allgemeine Aufklärung und Orientierungshilfe, ERP-Bürgerschaftsprogramm für Freie Berufe der Deutschen Ausgleichsbank. Die Bundesregierung hat jedoch im Jahreswirtschaftsbericht 1989 erklärt, weitere

bisher der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltenen Förderprogramme hinsichtlich der Einbeziehung der Freien Berufe zu prüfen.

Im Rahmen der Politik zur Förderung der Leistungssteigerung im Mittelstand wird die Einbeziehung bestehender wirtschaftsnaher freiberuflicher Praxen, Büros und Ateliers in die Einzelberatungsförderung insbesondere unter dem Aspekt der Einführung neuer Technologien geprüft. Eine Ausnahme stellen solche Freien Berufe dar, zu deren Aufgaben selbst die Wirtschaftsberatung gehört.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung eine verstärkte Einbeziehung der Freien Berufe in das Eurofitness-Programm (vgl. Antwort auf Frage 30). Schließlich hat die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt 1990 auch die Förderung von Projekten zum Aufbau freiberuflicher Dienstleistungsstrukturen in der DDR vorgesehen. Die Mittel des Nachtragshaushalts sollen für Darlehen zur Gründung selbständiger Existenzen in der DDR im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Verfügung stehen, ferner für Zuschüsse bei Einzelberatungen und Informations- und Schulungsveranstaltungen in der DDR, die sowohl für Freie Berufe als auch von Freien Berufen angeboten werden.

Darüber hinaus steht den Freien Berufen die bereits angelaufene ERP-Förderung in der DDR offen. Aus diesem Programm, das die Vergabe zinsgünstiger Investitionskredite vorsieht, kommen für die Freien Berufe insbesondere die Existenzgründungsförderung und die allgemeine Modernisierungsförderung in Betracht.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Effizienz des Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes im Hinblick auf die Leistungserbringung durch öffentlich Bedienstete in den Tätigkeitsbereichen der Freien Berufe?

Zuverlässiges und hinreichend umfassendes Datenmaterial über Ausmaß und Auswirkung der Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, das ein für Bund, Länder und Gemeinden repräsentatives Bild vermitteln könnte, liegt nicht vor. Nebentätigkeiten spielen herkömmlich bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sowie bei Mitgliedern des Lehrkörpers von Hochschulen, die in vielen Disziplinen gutachtliche und beratende Tätigkeiten übernehmen, eine Rolle. Auch in anderen Bereichen sind Nebentätigkeiten anzutreffen. So betätigen sich Richter und Justizbeamte als Schiedsrichter, Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker; Mitglieder staatlicher Orchester wirken als Musikerzieher. Darüber hinaus kommen Nebentätigkeiten in Bereichen Freier Berufe überall dort in Betracht, wo sich Qualifikation und Aufgabenbereich der in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten mit denen von freiberuflich Tätigen weitgehend decken.

Die Nebentätigkeiten von Beamten sind gesetzlich geregelt. Hieran orientiert sich auch die Nebentätigkeitsregelung der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Hauptzweck des Nebentätigkeitsrechts ist es, im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechte der Bürger Pflichtenkollisionen zwischen den Aufgaben im Hauptamt und der Nebentätigkeit zu vermeiden und zu gewährleisten, daß der Beamte die geschuldete Leistung im Hauptamt nicht durch Nebentätigkeit verkürzt. Ohne einen solchen dienstrechtlichen Bezug wären Nebentätigkeitsnormen verfassungswidrig, auch wenn sie arbeitsmarkt- und wettbewerbspolitische Zwecke verfolgen.

Im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen hat der Bundesgesetzgeber mit dem Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) insbesondere entgeltliche Nebentätigkeiten eingeschränkt. Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 ihre Bundesnebentätigkeitsverordnung entsprechend angepaßt. Diese Nebentätigkeiten unterliegen nunmehr einem grundsätzlichen Verbot mit konkretem Erlaubnisvorbehalt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel bereits vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Auch dürfen Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Das Genehmigungsermessen der Dienstvorgesetzten ist damit sachbezogen eingengt.

Wie eine summarische Erhebung ergab, konnte mit diesen Maßnahmen mittlerweile eine wesentliche Einschränkung der Nebentätigkeiten erzielt werden.

8. Wo sieht die Bundesregierung die bisherigen Erfolge bei der Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen in Bund, Ländern und Kommunen auf Freie Berufe?

Die Bundesregierung mißt der Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf den privaten Sektor besondere Bedeutung bei. Sie ist der Auffassung, daß sich der Staat zurückhalten muß, wenn er eigene wirtschaftliche Leistungen erbringen will. Die Bundesregierung hat diese Politik bereits in einigen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben umgesetzt.

Im Baubereich werden verstärkt Architekten und Ingenieure bei der Durchführung von Bauvorhaben im öffentlichen Sektor eingeschaltet. Zur Erleichterung der Auftragsvergabe wurde 1987 die im Rahmen der RBBau festgelegte Entscheidungskompetenz für die Einschaltung Freiberuflicher im Bauwesen dezentralisiert. Im Bereich des Bundes sind von 1982 bis 1987 die Ausgaben für Honorare für Architekten und Ingenieure von 145 auf 270 Mio. DM gestiegen.

Damit es auch auf der Gemeindeebene insbesondere bei der Erstellung von Bauleitplänen zu einer verstärkten Vergabe kommt, wurde im neuen Baugesetzbuch eine Regelung gestrichen, die die Landesregierung ermächtigte, Stellen zu bestimmen, die auf Antrag der Gemeinde verpflichtet waren, Bauleitpläne zu erstellen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die im Rahmen der Privatisierung geschaffenen neuen Möglichkeiten für qualifizierte Sachverständige im Bereich der technischen Sicherheit und Überwachung; sie tragen damit zur Verbesserung der Wettbewerbssituation bei. Bei der Prüfung medizinisch-technischer Geräte können aufgrund der zum 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Medizingeräteverordnung qualifizierte freiberufliche Sachverständige neben den Technischen Überwachungs-Vereinen (TÜV) Prüfaufgaben übernehmen. Auch die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Aufzugsverordnung sieht Prüfmöglichkeiten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Bereich von Aufzügen in Wohngebäuden vor. Im Mai 1989 ist eine Verordnung in Kraft getreten, wodurch die auf § 29 StVZO beruhende regelmäßige technische Kraftfahrzeugüberwachung für die freiberuflichen Kfz-Sachverständigen geöffnet wurde.

Insbesondere durch diese letzte Maßnahme ist es gelungen, freiberuflich Tätigen einen bedeutenden Tätigkeitsbereich innerhalb der technischen Überwachung zu eröffnen. Diese Öffnung bestimmt auch die Getränkeschankanlagenverordnung, die eine Öffnungsklausel enthält, nach der freiberuflich tätige Sachverständige Prüfungen an sogenannten Großbehältern vornehmen können.

Auch im Bereich des Umweltschutzzollzugs können sich nach Auffassung der Bundesregierung neue Tätigkeitsfelder für qualifizierte Sachverständige eröffnen. Die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sieht in § 29 a neben den Technischen Überwachungs-Vereinen und Landesbehörden auch Prüfmöglichkeiten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Gutachten) vor.

Bei Trinkwasseruntersuchungen sind seit dem 1. Oktober 1986 nichtamtliche Untersuchungsstellen in die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung einbezogen worden. Danach können sich die Gesundheitsämter im Rahmen der Überwachung von Wasserversorgungsanlagen auf eine Überprüfung von Niederschriften über frühere Wasseruntersuchungen beschränken, die die Wasserwerke durch nicht werkseigene Untersuchungsstellen haben durchführen lassen. Diese Regelung galt nach der Trinkwasserverordnung von 1975 nur für Wasseruntersuchungen durch amtliche Untersuchungsstellen. Sie ist durch die Trinkwasserverordnung von 1986 auf nichtamtliche Untersuchungsstellen ausgedehnt worden, die allerdings von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassen sein müssen. Diese Regelung kann den Wasserwerken die Kosten von Doppeluntersuchungen ersparen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat seine nachgeordnete Behörde wie z. B. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aufgefordert, ihre Privatisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe überschneiden sich bestimmte Aktivitäten der Bundesanstalt auf dem Felde der Entwicklungshilfe mit dem Betätigungspotential privater Bergbauberatungsdienste.

Im Bereich der technischen Zusammenarbeit auf dem geologischen Sektor mit Entwicklungsländern wird ein großer Teil der durchzuführenden Arbeiten als Unteraufträge an freiberuflich Tätige vergeben. Die Bundesregierung beauftragt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) mit der Durchführung der Technischen Zusammenarbeit. In den vergangenen Jahren hat die BGR ca. 40 % der Finanzmittel, die für die Technische Zusammenarbeit auf dem geologischen Gebiet (insbesondere Lagerstättensuche und Hydrogeologie, aber auch Ingenieurgeologie, Bodenverbesserung und Umweltschutz) zur Verfügung stehen, an freiberufliche Sachverständige vergeben. Der Bundesminister für Wirtschaft ist bemüht, in Abstimmung mit der BGR den Anteil der Arbeiten, die an freiberuflich Tätige vergeben werden, zu erhöhen.

Zwischen der Bundesanstalt für Arbeit mit ihrem Alleinvermittlungsrecht und den freiberuflich tätigen Personal- und Unternehmensberatern gibt es ein grundsätzliches Einvernehmen über das Tätigkeitsfeld der Privaten. Im Jahreswirtschaftsbericht 1990 hat die Bundesregierung betont, zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung auch Fragen der Alleinvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit zu prüfen.

Die Deutsche Bundespost beschäftigt bei ihren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten regelmäßig eine Vielzahl freiberuflich tätiger Architekten, Tragwerksplaner und beratender Ingenieure. Im Haushaltsjahr 1988 wurden fast 200 Mio. DM an Aufträgen an diese Berufsgruppe erteilt. Damit ist das Auftragsvolumen gegenüber dem Vorjahr um rd. 27 v. H. gestiegen. Insgesamt werden rd. 60 v. H. aller Planungs- und Überwachungsleistungen für Baumaßnahmen der Deutschen Bundespost von freischaffenden Mitarbeitern erbracht. Lediglich in Einzelfällen, bei denen der Raumbedarf der Dienststellen aus betrieblichen und unternehmerischen Gründen ganz kurzfristig gedeckt werden muß, werden Bauträger eingeschaltet, die die baulichen Anlagen auf eigene Rechnung errichten und an die Deutsche Bundespost vermieten.

Die Kommunen arbeiten mit Angehörigen der Freien Berufe in vielen Leistungsbereichen zusammen. Wie die neuesten Ergebnisse einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn, die sich mit der Übernahme kommunaler Aufgaben durch private Unternehmen und Freie Berufe befaßt, zeigen, liegen die Gründe der Vergabe von Aufträgen an Freiberufler für die Kommunen in erster Linie in Kapazitätsengpässen; zum Teil auch in fehlendem Know-how. Insgesamt werden von beiden Seiten die guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Freiberuflern und der kommunalen Verwaltung betont.

Darüber hinaus liegt inzwischen ein Gutachten vor, das der Bundesminister für Wirtschaft an das Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik in Mainz vergeben hat, in dem die Realisierungschancen bei der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen untersucht werden. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Beirat des Bundesministers für Wirtschaft für den gewerblichen Mittelstand und Freie Berufe zur Diskussion gestellt.

9. Welche sind nach Auffassung der Bundesregierung die vorrangigen Privatisierungsbereiche, und welche Möglichkeiten einer weiteren Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf
 - a) Bundesebene,
 - b) Länderebene,
 - c) kommunaler Ebenesieht die Bundesregierung?

Die Bundesregierung betrachtet die Entbürokratisierung über die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen als eine Daueraufgabe. Sie erwartet nicht, daß ein Großteil dessen, was die öffentliche Hand bisher wahrgenommen hat, von heute auf morgen auf Selbständige und Freie Berufe übertragen werden kann. Es werden jedoch Anstrengungen unternommen, um weitere marktgängige Dienstleistungen der öffentlichen Hand und staatlich betriebener Unternehmer zu privatisieren und dem Wettbewerb auszusetzen. Soweit hoheitliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, hält die Bundesregierung grundsätzlich die Öffnung von bisher im öffentlichen Sektor erbrachten Dienstleistungen für private Anbieter für sinnvoll, weil davon ein flexibleres Angebot und eine effektivere Leistungserstellung zu erwarten ist. Die Schwerpunkte solcher Privatisierungsmöglichkeiten von Dienstleistungen liegen allerdings bei Ländern und Gemeinden. Hier liegen nach verbreteter Auffassung Verlagerungsmöglichkeiten vor allem im Bereich der amtlichen tierärztlichen Überwachung, in der Beschränkung der öffentlichen Bauverwaltung auf ihre Bauherrenfunktion und die im Rahmen ihrer technischen Gesamtverantwortung unabdingbaren Bereiche, im Kataster- und Liegenschaftswesen, bei den Abschlußprüfungen der kommunalen Eigenbetriebe und bei den Aufgaben des Umweltschutzes.

Im Baubereich des Bundes soll die Eigenplanung der öffentlichen Hand weiter eingeschränkt werden. Freiberufliche Architekten und Ingenieure sollen stärker in die öffentliche Bauplanung und bei der Durchführung von Bauvorhaben im öffentlichen Sektor eingeschaltet werden. Hier sollten gerade auch Länder und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich für mehr private Leistung sorgen.

10. Strebt die Bundesregierung an, auch über das Jahr 1992 hinaus sicherzustellen, daß der in der Baupraxis über Jahrzehnte bewährte Grundsatz der Trennung von Planungen und Ausführungen erhalten bleibt, nach dem die öffentlichen Auftraggeber von Bund, Ländern und Gemeinden die Einschaltung von freiberuflich tätigen Ingenieuren und Architekten vornehmen?

Der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung wird bereits heute von der Bundesbauverwaltung und den Finanzbauverwaltungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes berücksichtigt. Dabei sind Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ebenso unabdingbare Voraussetzung wie ausreichende Erfahrung. Eine gemeinsame Vergabe von Bauplanungs- mit Bauausführungsleistungen kann zu Interessenkonflikten führen, die zu Lasten des Bauherrn gehen; sie wird daher – auch nach den Vorschriften für die Vergabe von Bauleistungen – äußerst restriktiv behandelt.

Der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung kommt auch darin zum Ausdruck, daß die EG-Kommission für die Bauausführung im öffentlichen Auftrag die Baukoordinierungsrichtlinie erarbeitet hat und für die Bauplanung die Dienstleistungsrichtlinie für das öffentliche Auftragswesen vorbereitet. Aus den Antworten der Fragen 8 und 9 geht hervor, daß der Grundsatz im Interesse der freiberuflichen Architekten von den Bauverwaltungen des Bundes auch praktiziert wird.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß Wettbewerb sich mit Sicherheit verträgt und sie zu gewährleisten in der Lage ist.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Öffnung des Marktes für Dienstleistungen im Bereich der technischen Sicherheit für die Freien Berufe?

Eine Verbesserung der Wettbewerbssituation qualifizierter Sachverständiger im Bereich der technischen Sicherheit ist im Rahmen verschiedener Aufgaben erfolgt. Die Bundesregierung vertritt hierzu grundsätzlich die Auffassung, daß sich in bestimmten Bereichen mehr Wettbewerb mit den Sicherheitsanforderungen verträgt und Sicherheit zu gewährleisten in der Lage ist.

So ist durch die Medizingeräteverordnung die Einbeziehung freiberuflich tätiger Sachverständiger verwirklicht worden. Durch eine Änderung der Aufzugsverordnung im Jahre 1988 ist ein bisher den Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine vorbehaltenen Prüfbereich den freiberuflich tätigen Sachverständigen bei Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden eröffnet worden. Auch die Getränkeschankanlagenverordnung enthält seit 1989 eine Öffnungsklausel, die freiberuflich tätigen Sachverständigen Prüfungen an Großbehältern gestattet. Die Bundesregierung hat auch das Ziel nicht aus den Augen verloren, die Druckbehälterverordnung für technische Überwachung bei Druckbehältern für die freiberuflichen Ingenieure zu öffnen.

Durch die Achte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1002) wurde die auf § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beruhende regelmäßige technische Kraftfahrzeugüberwachung für die freiberuflichen Kfz-Sachverständigen geöffnet. Die Anerkennung

für die Tätigkeit nach § 29 StVZO hat kraft Gesetzes zur Folge, daß damit auch die Befugnis für die Durchführung der Abgassonderuntersuchung verliehen ist (vgl. § 47 a Abs. 4 StVZO). Damit ist die Bundesregierung auf einem bedeutenden Feld einem dringenden Anliegen der Freien Berufe nachgekommen. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, ob für die Erstellung von Gutachten nach § 19 Abs. 2 StVZO freiberufliche Sachverständige zugelassen werden sollen.

Da die technische Kraftfahrzeugüberwachung bereits Gegenstand der Harmonisierung in Brüssel ist, hängt auf diesem Gebiet die Tätigkeit der freiberuflichen Kfz-Sachverständigen auch von der Weiterentwicklung der entsprechenden EG-Vorschriften ab.

Im Straßenbau sind bei Kunstbauten (Brücken- und sonstige Ingenieurbauwerke) Dienstleistungen Dritter im Bereich von Planung/Entwurf, Ausführung, Überwachung und Unterhaltung/Instandsetzung möglich.

In allen Bereichen werden Fragen der technischen Sicherheit berührt. Im Rahmen der Eigenverantwortung wird von den Bauverwaltungen von der Möglichkeit, hierzu qualifizierte Ingenieurbüros einzuschalten, bereits in großem Umfang Gebrauch gemacht. Aufträge zur statischen Prüfung der Ausführungsunterlagen werden ad personam an besonders qualifizierte Prüfügenieure vergeben. Die Verantwortung nach § 4 Fernstraßengesetz bleibt in jedem Fall bei der Verwaltung bzw. dem Baulastträger.

Eine mögliche Öffnung des Marktes für Dienstleistungen in Bereichen der technischen Sicherheit muß vor dem Hintergrund des gesetzlichen Rahmens gesehen werden. Aus der alleinigen Verantwortung des Baulastträgers im Straßenbau für die Sicherheit und Ordnung seiner Bauten resultiert, daß eine Öffnung nur eingeschränkt möglich ist und dieser Verantwortung gerecht werden muß. Insbesondere der Einsatz und die Auswahl der Prüfügenieure für bauaufsichtliche Aufgaben kann nur im Rahmen dieser Verantwortlichkeit erfolgen.

Für die Angelegenheiten des Technischen Arbeitsschutzes sind Dienstleistungen im wesentlichen auf den Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 GewO durch Sachverständige beschränkt. Fachlich geeignete Angehörige von Freien Berufen können hier zu den bestehenden Überwachungsorganisationen in den Wettbewerb treten. Soweit dieser Bereich nicht schon freiberuflich tätigen Sachverständigen zugänglich ist (Aufzugs- und Getränkeschankanlagenverordnung), wird die Öffnung des Marktes für Dienstleistungen auf diesem Gebiet fortgesetzt werden.

Im Bereich der Seeschifffahrt werden Dienstleistungen im Bereich der technischen Sicherheit – soweit darunter z. B. die Erstellung von Entwürfen von Schiffen und anderen schwimmenden Geräten bzw. der Beratung dazu verstanden werden soll – bereits u. a. von freiberuflich arbeitenden Sachverständigen angeboten.

12. Reichen nach Auffassung der Bundesregierung die gegenwärtigen Möglichkeiten bei der Bildung von Zusammenschlüssen der Freien Berufe (z. B. in Sozietäten, Gemeinschaftspraxen) mit Hilfe gegenwärtig bestehender Gesellschaftsformen aus, oder sieht die Bundesregierung im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt einen Regelungsbedarf bei der Erweiterung bestehender Gesellschaftsformen, um die Erbringung gemeinsamer, komplexer Dienstleistungen zu ermöglichen?

Die Wahl der Gesellschaftsformen, die den Freien Berufen offen stehen, muß sich nach der Art der Berufstätigkeit bzw. nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten richten.

Bei den freien Heilberufen und den Rechtsanwälten hat der Gesetzgeber im Berufsrecht keine Aussagen zur zulässigen Rechtsform getroffen. Die im Satzungsrecht der Kammern dokumentierten geltenden Standesauffassungen und die Rechtsprechung sehen die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) als einzige mit der Freiberuflichkeit vereinbare Rechtsform an.

Der Gesetzgeber hat in einigen Berufsgesetzen ausdrückliche Regelungen vorgenommen, in denen Angehörigen der Freien Berufe neben der BGB-Gesellschaft auch andere Rechtsformen zugestanden werden. Solche Ausnahmen bilden die Apotheker, die eine Apotheke als OHG betreiben können (§ 8 Satz 1 ApoG), sowie die Steuerberater/-bevollmächtigten und die Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer, die sich zu handelsrechtlichen Gesellschaftsformen wie der KG, GmbH, KGaA oder der AG zusammenschließen dürfen (§§ 49 Abs. 1 und 2 StBerG, 27 WPO). Auch für beratende Ingenieure des Saarlandes ist – anders als für ihre Kollegen in Rheinland-Pfalz – ein Zusammenschluß in jeder gesetzlichen Form vom Gesetzgeber ausdrücklich für zulässig erklärt worden, wie auch den Architekten dort die Teilnahme an Gesellschaften gleich welcher Art gestattet ist, sofern deren Zielsetzung oder Tätigkeit nicht im Widerspruch zur Berufsordnung steht.

Freiberuflern, die keinen berufsrechtlichen Regelungen unterliegen, stehen prinzipiell alle Gesellschaftsrechtsformen zur Verfügung.

Die Diskussion um eine Erweiterung bestehender Gesellschaftsformen hat in der letzten Zeit wieder zugenommen. So hat der Bundesverband der Freien Berufe einen Arbeitskreis Berufsrechte eingerichtet, in dem die Öffnung bestehender und die Eröffnung neuer Gesellschaftsrechtsformen auf der Tagesordnung stehen. Insbesondere bei den wirtschaftsnahen Freien Berufen vor allem aus der Anwaltschaft nehmen die Stimmen für eine Erweiterung bestehender Gesellschaftsrechtsformen zu. Darüber hinaus prüft die Generaldirektion III der EG-Kommission, ob bestimmte Gesellschaftsformen den Freien Berufen in der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollen; vorstellbar ist in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung neuer freiberuflich spezifischer Rechtsformen.

Der Bundesminister für Wirtschaft steht mit dem Bundesminister der Justiz und anderen zuständigen Ressorts in Kontakt, um den Fragen der Einführung einer neuen Gesellschaftsrechtsform, die

den Belangen der Freien Berufe insbesondere unter dem Aspekt der interprofessionellen Zusammenarbeit entspricht, nachzugehen.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1985 ist mit der „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung“ (EWIV) eine supranationale Unternehmensform geschaffen worden, die auch freiberuflich tätigen Personen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern kann; allerdings eignet sich die EWIV nur als Einrichtung für die Organisation von Hilfstätigkeiten (z. B. gemeinsame Benutzung von Büroeinrichtungen oder Bibliotheken), nicht aber zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung. Nach § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 14) sind auf eine EWIV mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit nicht die genannte Verordnung gilt, neben den Sonderregelungen des EWIV-Ausführungsgesetzes die Vorschriften des HGB über die offene Handelsgesellschaft anzuwenden.

Von seiten deutscher Freier Berufe ist signalisiert worden, daß die EWIV für die erforderliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gemeinschaft nicht ausreicht. Die Bundesregierung steht den Vorschlägen zur Erweiterung und Ergänzung von Gesellschaftsrechtsformen prinzipiell offen gegenüber.

13. Kann nach Auffassung der Bundesregierung ein Partnerschaftsgesetz zumindest für die wirtschafts- bzw. unternehmensnahen Freien Berufe geschaffen werden?

Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern stehen nach ihren jeweiligen Berufsrechten wie den Ingenieuren, Unternehmens- und Wirtschaftsberatern neben den Personenhandelsgesellschaften auch die Rechtsformen der Kapitalgesellschaften für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung. Anderen Freien Berufen sind diese Rechtsformen verwehrt. In letzter Zeit haben sich deshalb die Stimmen für die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft deutlich verstärkt.

Der Entwurf eines aus der Mitte des Bundestages eingebrachten Partnerschaftsgesetzes (Drucksache 7/5402, 7/5413) enthielt seinerzeit diesbezüglich Ansätze. Der Bundesrat hatte diesem Entwurf die Zustimmung versagt; die Ablehnung wurde vor allem damit begründet, daß die Angehörigen Freier Berufe schon nach geltendem Recht die Möglichkeit hätten, ihre Zusammenschlüsse in einer Weise zu gestalten, die den praktischen Bedürfnissen gerecht werde, und es dafür einer neuen Rechtsform der Partnerschaft nicht bedürfe. Mehrere Organisationen der Freien Berufe haben in letzter Zeit ihr Interesse an einer Partnerschaftsgesellschaft signalisiert. Die Bundesregierung ist bereit, die Zweckmäßigkeit einer neuen Partnerschaftsgesellschaft mit oder ohne Haftungsbeschränkung mit den Organisationen der Freien Berufe zu diskutieren (vgl. auch Antwort auf Frage 12).

Für den Fall, daß für die wirtschaftsnahen Freien Berufe eine neue Gesellschaftsform auch im Hinblick auf die interprofessionelle

und länderübergreifende Zusammenarbeit in Form einer Partnerschaft zweckmäßig sein sollte, steht die Bundesregierung einem entsprechenden Vorschlag offen gegenüber.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Zuge der Schaffung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes auf die selbstverwalteten und nicht selbstverwalteten Freien Berufe zukommenden Veränderungen?

Die Entstehung des europäischen Binnenmarktes 1992 vervollständigt die Betätigungsmöglichkeit der Freien Berufe unter gleichberechtigten Bedingungen in allen Mitgliedstaaten. Etliche Freie Berufe werden nicht mehr auf regionale oder lokale Tätigkeitsfelder beschränkt sein, sondern in größerem Maße grenzüberschreitend arbeiten können, als dies bisher der Fall war.

Nach den EG-Richtlinien für die akademischen Heilberufe, für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Hebammen sowie für die Architekten ist mit der Hochschuldiplomrichtlinie, die am 21. Dezember 1988 vom EG-Ministerrat beschlossen wurde, nunmehr für die meisten Freien Berufe die Voraussetzung zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit geschaffen worden. Für die Freien Berufe ohne Hochschulbildung werden ähnliche Regelungen folgen, so daß sich alle Freien Berufe auf den EG-Binnenmarkt einstellen können. Für die Heilberufe mit eigenen EG-Richtlinien besteht ein offener Binnenmarkt bereits seit Jahren.

Für selbstverwaltete und nicht selbstverwaltete Berufe bedeutet das im Grundsatz, daß sie beide mit konkurrierenden Anbietern aus den EG-Ländern rechnen müssen. Für die selbstverwalteten Freien Berufe ist die Wettbewerbssituation ungewohnter als für die anderen. Dies bedeutet keineswegs, daß in der Bundesrepublik Deutschland auf das bewährte Prinzip der Selbstverwaltung verzichtet werden sollte. Im übrigen wird der Gedanke der zeitgemäßen Selbstverwaltung durch das wachsende Interesse in der DDR an selbstverwalteten Freien Berufen belebt.

Eine Harmonisierung des Berufsrechts auf Gemeinschaftsebene ist nicht geplant. Für die Freien Berufe bedeutet dies grundsätzlich, daß jeweils das Recht des Aufnahmelandes Geltung findet. Ein deutscher Angehöriger der Freien Berufe, der beispielsweise in Frankreich tätig sein will, unterliegt damit den französischen Bestimmungen, die in gleicher Weise auch auf ihn angewandt werden müssen. Umgekehrt gelten für die EG-Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden wollen, die hiesigen berufsrechtlichen Regelungen.

Für den Dienstleistungssektor hat der EuGH allerdings entschieden, daß nicht alle nationalen Vorschriften, die eine Dauertätigkeit von in diesem Staat Ansässigen zum Gegenstand haben, in vollem Umfang auf die zeitlich begrenzten Tätigkeiten von ausländischen Dienstleistungserbringern angewendet werden können. So hat der EuGH in Bezug auf das anwaltliche Territorialitätsprinzip festgestellt, daß dies auf dienstleistende EG-Anwälte

keine Anwendung finden dürfte, da ihre Situation gerade dadurch gekennzeichnet sei, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Niederlassung besäßen und bei keinem Gericht zugelassen seien.

Für den Niederlassungssektor hat der EuGH entschieden, daß Artikel 52 ff. EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten verbieten, einem Antragsteller die Niederlassung nur deshalb zu verweigern, weil er bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung unterhält.

Die verstärkte Zusammenarbeit von Angehörigen der Freien Berufe in einem europäischen Binnenmarkt wird auf längere Sicht zu einer erheblichen Angleichung von berufsrechtlichen Strukturen führen. Die Bundesregierung bewertet diese Entwicklung positiv, soweit sie die im Interesse der Verbraucher liegende Aktualisierung des Berufsrechts erleichtert. Diese Entwicklung darf jedoch nicht die ethischen Wertvorstellungen sowie die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Leistungen und die beruflichen Pflichten beeinträchtigen. Sie wird im übrigen den kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten weiter Rechnung tragen müssen. Die freien Berufe und die durch sie verkörperten Werte haben ihre Wurzeln in der Kultur unseres Landes.

15. Wo sieht die Bundesregierung neue Chancen für die Freien Berufe im europäischen Binnenmarkt?

Wo sieht die Bundesregierung die Fähigkeit der Freien Berufe, im europäischen Wettbewerb bestehen zu können, beeinträchtigt oder gefährdet?

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes eröffnet den Freien Berufen in drei Richtungen neue Chancen. Erstens bieten die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit den deutschen Freiberuflern die Möglichkeit, in allen EG-Ländern dauernd oder vorübergehend tätig zu werden. Sie können damit ihren Mandanten, Klienten und Kunden in diese Länder folgen, die als Unternehmen wie als Privatpersonen dort tätig sind oder ihre Waren dorthin liefern. Zugleich werden die Dienste der freiberuflichen Dolmetscher und Übersetzer mehr in Anspruch genommen.

Zweitens vollzieht sich die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes im wesentlichen über eine Europäisierung der Rahmenbedingungen. Europäische Normen, europäisches Recht im weitesten Sinne, europäische Förderprogramme und europäische Politik werden für den Bürger wichtiger. Für viele Freie Berufe erschließt sich damit ein Feld neuer Tätigkeiten.

Drittens löst der europäische Binnenmarkt als Teil eines grundlegenden Wandels eine schnell wachsende Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft beider Teile Deutschlands aus. Jede wirtschaftliche Tätigkeit im größeren Markt muß beraten und geplant, durch Werbung und Personal vorbereitet, durch Verträge abgesichert und schließlich steuerlich und betriebsorganisatorisch bewältigt werden. Das gilt für eine Unternehmensgründung in Irland ebenso wie für den Kauf einer

Ferienwohnung in Spanien. Zugleich wird die Nachfrage aus den EG-Ländern nach Beratung, Hilfe, Betreuung und Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland ansteigen.

Die Bundesregierung sieht ebenso wie die EG-Kommission aus diesen Gründen im entstehenden europäischen Binnenmarkt einen der großen Wachstumsfaktoren der 90er Jahre.

Die Märkte für viele freiberufliche Dienstleistungen sind bisher wenig miteinander verflochten, so daß es noch keine sicheren Kenntnisse über Stärken und Schwächen im europäischen Wettbewerb gibt. Die Situation ist zudem zwischen den Berufsgruppen unterschiedlich. Viele beratende Ingenieure und Ingenieurfirmen der Bundesrepublik Deutschland sind es gewohnt, in der EG und weltweit tätig zu sein. Die Wirtschaftsprüfer, die Steuerberater und die Unternehmensberater sind seit langem mit den Fragen der wirtschaftlichen Verflechtung der Unternehmen vertraut.

Bei den akademischen Heilberufen, bei Krankenschwestern und Krankenpflegern und bei Hebammen, für die es EG-Richtlinien überwiegend seit vielen Jahren gibt, haben sich die freie Niederlassung und der freie Dienstleistungsverkehr ohne größere Schwierigkeiten eingespielt.

Bei den Rechtsanwälten eröffnet die Novellierung des Berufsrechtes, die im Hinblick auf die EG in einzelnen Bestimmungen in dieser Legislaturperiode eingeleitet worden ist, nunmehr den Weg zur Gründung von Kanzleien in den EG-Ländern.

Insbesondere bei den Angehörigen der gesetzlich geregelten nicht-ärztlichen Heilberufe, für die bisher noch keine Richtlinien des Rates verabschiedet worden sind, gibt es erhebliche Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung ihrer Diplome. Es handelt sich u. a. um die freiberuflichen Tätigkeiten der Krankengymnasten, der Logopäden, der Masseur und medizinischen Bademeister. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß in der zweiten allgemeinen Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, die zur Zeit vorbereitet wird, die Interessen der nicht-ärztlichen Freien Berufe angemessen berücksichtigt werden (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 24 und 25).

Eine sichere Aussage darüber, wo im europäischen Wettbewerb Gefahren oder Beeinträchtigungen für die Freien Berufe liegen, ist nicht möglich. Die Entwicklung bedarf sorgfältiger Beobachtung. Dies gilt insbesondere für Bereiche, wo es – wie bei den Heilberufen – um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes geht. So darf es z. B. bei Apotheken nicht zu einer Bildung von Apothekenketten und damit zu einem verstärkten Wettbewerb zwischen den Apotheken kommen, der die Arzneimittelsicherheit beeinträchtigen kann. Bei Ärzten und Zahnärzten muß ein schrankenloser Wettbewerb, der die Gesundheit der Bevölkerung gefährden und das Gesundheitswesen unbezahlbar machen kann, verhindert werden. Es ist anzunehmen, daß der europäische Wettbewerb den Druck zur Spezialisierung und den Wunsch nach einer übergreifenden Zusammenarbeit dieser Spezialisten verstärken wird. Der

größere Markt fordert für einen Teil der Freien Berufe neue Möglichkeiten, werbend über vorhandene spezielle Fähigkeiten zu informieren. Hindernisse, die die Freien Berufe insoweit übermäßig einschränken, sollten überprüft und gegebenenfalls beseitigt werden.

Kapitalkräftige gewerbliche Unternehmen des europäischen Auslands mit breitem Dienstleistungsangebot könnten mit erheblichem Werbeetat in den Wettbewerb zu den wesentlich kleiner dimensionierten freiberuflichen Wirtschaftseinheiten treten.

Ein Mehr an unternehmerischer Handlungsfreiheit ist bei den wirtschaftsnahen Freien Berufen im europäischen Markt aus Wettbewerbsgründen prinzipiell zu begrüßen. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Freiberufler und seinem Mandanten sollte jedoch im Interesse der Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Ein Blick auf die Nachbarländer in der EG zeigt, daß dort unterschiedliche Lösungen für dieses Grundproblem aus unternehmerischer Freiheit und berufsethischer Bindung gefunden wurden. Im europäischen Wettbewerb wird sich klären, welche „Mischung“ wirtschaftlich optimal ist (Wettbewerb der Regelungssysteme), wobei nicht zu erwarten ist, daß es zu einem europäischen Einheitsstatut der Freien Berufe kommt. Andererseits ist aber wohl davon auszugehen, daß auch in unserem traditionellen System berufsrechtlicher Regelungen je nach Bedarf mehr oder weniger große Veränderungen notwendig sind, um im europäischen Wettbewerb bestehen zu können.

Befürchtungen, die Freien Berufe könnten im europäischen Wettbewerb nicht bestehen, erscheinen nicht gerechtfertigt. Die berufliche Qualität der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland ist international anerkannt. Damit dies so bleibt, muß bei allen Freien Berufen Sorge getragen werden, daß die Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen gesichert wird. Es wird allerdings für sie immer wichtiger, Mobilität und Flexibilität bei der Anpassung an die Chancen und Herausforderungen des Binnenmarktes freizusetzen. Entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere auch zur Erlangung guter, fachorientierter Kenntnisse von Sprachen der Gemeinschaft sind ebenfalls erforderlich, um die Chancen des Binnenmarktes in vollem Umfang nutzen zu können.

16. Was tut die Bundesregierung, um sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten, in denen die Freien Berufe eine vergleichbare Stellung in Wirtschaft, Recht und Gesellschaft einnehmen, für eine Modernisierung, aber auch für die Bewahrung von Qualität und Berufsethos in der Gemeinschaft einzusetzen?

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat im Interesse der in der Frage bezeichneten Ziele einen bilateralen Informations- und Meinungsaustausch über freiberuflich relevante Fragen mit den benachbarten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgenommen. Daran werden jeweils Freiberufler sowie einmal jährlich auch die in den Wirtschaftsministerien der Bundesländer für Freie Berufe zuständigen Beamten beteiligt. 1989 haben zwei Begegnungen dieser Art mit der französischen Interministeriellen Delegation für

Freie Berufe beim Premierminister stattgefunden; mit einer Einladung zu einer weiteren Konsultation in Frankreich für die zweite Hälfte des Jahres 1990 ist zu rechnen. Die Bundesregierung wirft hiermit die Frage auf, ob sich an freiberuflichen Angelegenheiten interessierte Parlamentarier hieran beteiligen könnten.

Für Mai 1990 ist ein erstes Treffen mit der dänischen Seite vorgesehen (1991 mit Italien, 1992 mit Belgien/Niederlande, 1993 mit Luxemburg). Die Bundesregierung wird die Große Anfrage zum Anlaß nehmen, um über den bilateralen Konsultationsturnus hinaus ein multilaterales Treffen aller an den Freien Berufen besonders interessierten Mitgliedstaaten anzuregen, das 1991 oder 1992 ebenfalls gemeinsam mit den Vertretern freiberuflicher Organisationen stattfinden könnte, in diesem Falle zweckmäßigerweise mit Beteiligung der EG-Kommission.

Für die durch eigene EG-Richtlinien erfaßten Heilberufe bestehen bei der EG-Kommission Ausschüsse, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Richtlinie errichtet worden sind. In diesen Ausschüssen sind die Bundesregierung und die Landesregierungen vertreten. Hierzu zählen der Ausschuß Hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, die beratenden Ausschüsse für die Ausbildung der Ärzte, der Zahnärzte, der Tierärzte, der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, der Hebammen, der Apotheker sowie der Pharmazeutische Ausschuß.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Architektenrichtlinie besteht bei der EG-Kommission ein beratender Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur, der sich aus Experten der Hochschulen, Kammern und Verwaltung zusammensetzt. Darüber hinaus ist bei der EG-Kommission eine Ad-hoc Gruppe Hoher Beamter eingerichtet worden, die für die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Architektur zuständig ist.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung im Blick auf den europäischen Binnenmarkt die Wettbewerbsunterschiede zwischen Freien Berufen mit gesetzlichem und solchen ohne gesetzliches Berufsrecht?

Zwischen geregelten und nicht geregelten Berufen besteht im Grundsatz eine Ungleichheit im Wettbewerb. Den geregelten Freien Berufen sind im öffentlichen Interesse durch Gesetze besondere Tätigkeitsfelder zugewiesen. Darüber hinaus sind die Berufsangehörigen frei, auch allgemeine Unternehmensberatungsdienstleistungen anzubieten, wenn dadurch nicht die speziellen berufsethischen Verpflichtungen (z. B. Beratungsbeschränkung beim Wirtschaftsprüfer gegenüber zu prüfenden Unternehmen) verletzt werden.

Den nicht geregelten Berufen bleiben eine Reihe von Tätigkeitsfeldern verschlossen. Sie haben hingegen den Vorteil, daß ihre

unternehmerische Dispositionsfreiheit beim Angebot ihrer Dienstleistung nur durch berufsethische Forderungen allgemeiner Art eingeschränkt ist.

Das Fehlen eines gesetzlichen Berufsrechts kann sich somit im grenzüberschreitenden Wettbewerb zunehmend auch als Wettbewerbsvorteil erweisen, wobei zu berücksichtigen ist, daß einige Freie Berufe sich freiwilligen Berufsgrundsätzen im Interesse der Aufrechterhaltung einer hohen Qualität ihrer Arbeit unterwerfen. Die Organisationen der Freien Berufe sind aufgerufen, die Qualität der Dienstleistungen ihrer Mitglieder durch Fortbildungsmaßnahmen und Schulung in den europäischen Sprachen weiter zu verbessern.

18. In welchen Bereichen erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des Wettbewerbs durch die Niederlassung zuwandernder Freiberufler und durch Dienstleistungen von Freiberuflern aus anderen Staaten der EG?

Die Frage, inwieweit es durch Niederlassung und Dienstleistungen von Freiberuflern aus anderen Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik zu einer Zunahme des Wettbewerbs kommen wird, ist schwer zu beurteilen. Legt man die bisherigen Erfahrungen etwa bei den Ärztlerichtlinien aus dem Jahre 1975 oder auch aus der Architektenrichtlinie von 1985 zugrunde, wird es vorerst zu überschaubaren, nicht spektakulären Wanderungsbewegungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungsaktivitäten kommen.

Auf längere Sicht sind jedoch größere Wanderungsbewegungen zu erwarten. Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund ihres Lebensstandards ein interessantes Aufnahmeland, aber auch für die deutschen Freiberufler bieten sich umfassende Betätigungsmöglichkeiten in den anderen Mitgliedstaaten an. Erweitert wird das Tätigkeitsfeld darüber hinaus durch die DDR, die einen erheblichen Bedarf vor allem an wirtschaftsnahen Freiberuflern hat.

Hinsichtlich der Berufe, deren Diplome künftig nach der Hochschuldiplom-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (Ende der Umsetzungsfrist Anfang 1991) anerkannt werden, ist zu berücksichtigen, daß bei den rechtsberatenden Berufen wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten jeweils eine Eignungsprüfung notwendig sein wird. Diese Bedingung für die Betätigung von Berufsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten ist nicht einfach zu erfüllen.

Tendenziell spricht einiges dafür, daß es vorzugsweise bei den Berufen zu einer Zunahme des Wettbewerbs in der Gemeinschaft kommen wird, die sehr eng mit der Wirtschaftstätigkeit verbunden sind, also etwa bei den Wirtschaftsprüfern, den Unternehmens- und Steuerberatern, den rechtsberatenden Freien Berufen sowie den Ingenieuren und Architekten. Dies bringt nicht notwendigerweise einen Nachteil für die deutschen Freiberufler mit sich, da sich ihnen in gleicher Weise Betätigungsfelder in den anderen EG-Staaten wie hoffentlich in der DDR und Ländern des RGW eröffnen.

19. Sind die verschiedenen berufsrechtlichen Ordnungen in der Bundesrepublik Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung im europäischen Binnenmarkt aufrechtzuerhalten, und wo sieht die Bundesregierung gegebenenfalls Änderungsbedarf im deutschen Berufsrecht?

Eine Harmonisierung der berufsrechtlichen Ordnungen auf Gemeinschaftsebene ist derzeit nicht geplant. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes können aber Anpassungen des deutschen Berufsrechts notwendig werden. Zu denken ist z. B. an eine Auflockerung der Werbeverbote für Angehörige wirtschaftsnaher Freier Berufe wie Rechtsanwälte und Steuerberater.

Zu prüfen ist ferner, inwieweit die berufs- und standesrechtlichen Beschränkungen beim Zusammenwirken von mehreren Angehörigen desselben Freien Berufs oder bei der interdisziplinären Zusammenarbeit flexibler gestaltet werden sollen. Da andere wichtige Mitgliedstaaten solche Beschränkungen nicht kennen, könnten sich hieraus Wettbewerbsnachteile für die deutschen Berufsangehörigen ergeben. Zu berücksichtigen ist ferner der zunehmend komplexe Beratungsbedarf der deutschen Unternehmen, der sich in der Forderung nach Beratung „aus einer Hand“ ausdrückt. Die Bundesregierung steht mit der EG-Kommission und anderen Mitgliedstaaten in engem Kontakt bei der Prüfung der Fragen, ob und unter welchen Bedingungen für Freie Berufe mehr Gesellschaftsformen auf europäischer Ebene in Betracht gezogen werden sollten, als dies jetzt nach nationalen Berufsrechten erlaubt ist, auch ob Freien Berufen spezielle freiberufliche Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt werden sollten (vgl. auch die Antworten auf die Fragen 12 und 13).

Anpassungen dieser Art kommen in Betracht, um den Angehörigen der Freien Berufe gleichberechtigte Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Markt zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die bestehenden Werbeverbote einzelner Freier Berufe daraufhin überprüfen, inwieweit sie dem Verbraucherschutz dienen oder ob sie zur Erhöhung der Transparenz für den Verbraucher modifiziert werden sollten.

Die verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit in einem europäischen Binnenmarkt und die hierdurch bedingten Fragen des Zusammenspiels verschiedener Rechtsordnungen werden den rechtsberatenden Freien Berufen neue Betätigungsfelder eröffnen. Dem wird u. a. durch den neuen § 29 a der Bundesrechtsanwaltsordnung Rechnung getragen, der zur Erleichterung von Niederlassungen in anderen Staaten die Residenzpflicht gelockert hat.

Die derzeitige Diskussion innerhalb der Rechtsanwaltschaft über ein neues Berufsrecht wird nicht zuletzt von dem Gesichtspunkt bestimmt, Beeinträchtigungen für die Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt, die in überkommenen Strukturen, etwa für die berufliche Zusammenarbeit, begründet sein könnten, zu erkennen und zu beseitigen. Die Bundesregierung würde es im Interesse der Vorbereitung der für die nächste Legislaturperiode

geplanten Novelle zum Berufsstand des Rechtsanwalts begrüßen, wenn das Ergebnis dieser Erörterungen bis zum Sommer 1990 vorliegen würde.

Die Beibehaltung der für das Wesen der Freien Berufe charakteristischen Grundsätze sind unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Freien Berufe auch in Zukunft ihrer Aufgabe als Berater, Vertreter und Helfer des einzelnen Bürgers gerecht werden können. Diese Auffassung findet auch in der Kommission der Europäischen Gemeinschaften großes Verständnis.

Die Angleichung des Berufsrechts für die Heilberufe, für die bereits seit Jahren EG-Richtlinien bestehen, hat sich als weitgehend unproblematisch erwiesen. Weitere Anpassungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn neue Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung dies erforderlich machen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die künftige Rolle der Selbstverwaltungsorgane und Verbände der Freien Berufe innerhalb des europäischen Binnenmarktes?

Den freiberuflichen Dienstleistungen ist wesensimmanent, daß sie nur von Berufsangehörigen mit entsprechend hoher, oft akademischer beruflicher Qualifikation erbracht werden können. Wegen der Gemeinwohlverpflichtung vieler Freier Berufe, wie z. B. der Heilberufe, der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, aber auch der kulturellen Berufe, stehen die freiberuflich Tätigen in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Insbesondere dort, wo freiberufliche Tätigkeit zum Schutze der Volksgesundheit, des Rechtsstaats und der Steuersicherheit ausgeübt wird, aber auch wo die Urteilsfähigkeit und Unabhängigkeit des Freiberuflers zu weitreichenden Konsequenzen für den einzelnen und die Gesellschaft führt, wie z. B. bei Architekten und Ingenieuren, sind Selbstverwaltungsorgane der einzelnen Berufe zur Aufrechterhaltung unverzichtbarer Grundpflichten notwendig. Es ist zu hoffen, daß der Gedanke der zeitgemäßen Selbstverwaltung in Deutschland durch die Entwicklungen in der DDR neu belebt wird. Im Interesse von Freiheit, Vielfalt, Ethos, Qualität und Leistungsfähigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft ist die freiberufliche Tätigkeit neben der gewerblichen Wirtschaft notwendig.

Im Bereich der Heilberufe gibt es seit Bestehen der EWG eine enge Zusammenarbeit zwischen Selbstverwaltungskörperschaften und Verbänden der einzelnen Mitgliedstaaten, die nicht nur den Erlaß der Richtlinien für die betreffenden Berufe wesentlich gefördert haben und ihre Durchführung erleichtern, sondern auch die gemeinsame Diskussion und Meinungsbildung zu Grundsatzfragen der Berufsausübung fördert.

Darüber hinaus sind auch die berufsspezifischen Verbände als Interessenvertreter ihrer Berufsgruppe notwendig, um sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber ihren Mitgliedern die

spezifischen Belange einzelner Berufe nachhaltig zu vertreten. Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau freiberuflicher Dienstleistungsstrukturen in der DDR.

Durch das Zusammenwachsen der europäischen Staaten und die Einflußnahme europäischer Organe auf die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens für Freie Berufe wird die berufsspezifische Interessenvertretung immer wichtiger. So besteht z. B. häufig nur mit Unterstützung zahlreicher bundesdeutscher, aber auch europäischer Berufsorganisationen die Möglichkeit, nachhaltig Einfluß auf EG-Organen auszuüben. Deregulierung wo möglich, aber verantwortliche Regelung wo nötig, dies charakterisiert die Haltung der Bundesregierung auch im Hinblick auf die Stellung und Entwicklung der Selbstverwaltungsorgane und Verbände der Freien Berufe in einem europäischen Binnenmarkt.

21. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um in den EG-Mitgliedstaaten die Berufsbezeichnung, die Niederlassungsfreiheit und die Berufsausübung deutscher Freiberufler zu gewährleisten, die in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu anderen EG-Staaten keinem gesetzlichen Berufsrecht unterliegen?

Aufgrund der bereits verabschiedeten Richtlinien zur Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen (hierzu auch die Antworten zu den Fragen 24 und 25) ist gewährleistet, daß den meisten deutschen Freiberuflern der Berufszugang in den anderen Mitgliedstaaten eröffnet ist. Als globale Regelung ist insbesondere die Hochschuldiplom-Richtlinie für die Freiberufler von Bedeutung. Das EG-Recht garantiert, daß der Bewerber im Aufnahmeland sowohl die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates wie auch die Ausbildungsbezeichnung in der Sprache des Heimatstaates führen darf. Die genannten Richtlinien gelten unabhängig davon, ob z. B. im Falle der Niederlassung von deutschen Berufsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat für den betreffenden Beruf in der Bundesrepublik Deutschland eine rechtliche Regelung besteht oder nicht.

Bei den Beratungen des Vorschlags einer ergänzenden Richtlinie für Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise unterhalb der zumindest dreijährigen Regelstudienzeit an Hochschulen wird die Bundesregierung weiter dahin wirken, daß die deutschen nicht-ärztlichen Heilberufe nicht gegenüber ihren Berufskollegen aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden. Sie ist hierbei auf Verständnis der EG-Kommission gestoßen.

Die Bundesregierung wird generell darauf achten, daß deutsche Freiberufler bei ihrer Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat gegenüber Inländern nicht benachteiligt werden, und in allen Fällen das im EWG-Vertrag in den Artikeln 52 und 59 verankerte Gebot der Inländergleichbehandlung befolgt wird.

22. Sind nach Ansicht der Bundesregierung nach 1992 die bestehenden Honorar- und Gebührenordnungen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes zu erhalten, und welche Position wird die Bundesregierung in dieser Frage gegenüber den europäischen Partnerländern vertreten?

Die EG-Kommission stellt die bestehenden Honorar- und Gebührenordnungen derzeit nicht in Frage. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) steht der Marktöffnung auch nach Ansicht der EG-Kommission nicht entgegen, da sie die grenzüberschreitende Auftragsvergabe nicht behindert und Angehörige anderer Mitgliedstaaten gegenüber Inländern nicht diskriminiert.

Es wird seitens der Bundesregierung auch kein Anlaß gesehen, für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen auf die bestehenden Gebührenordnungen zu verzichten. Die Antwort auf die Frage 14 enthält den Hinweis, daß Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr bei diesen Berufen bereits seit längerem verwirklicht sind. Die bisherigen Erfahrungen in diesen Bereichen haben jedoch keine Schwierigkeiten mit Gebührenordnungen für die einzelnen Berufe erkennen lassen, die es erforderlich machten, von solchen Regelungen abzusehen.

Auch andere deutsche Gebührenordnungen wie z. B. für Rechtsanwälte, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Sachverständige sowie Steuerberater werden im Rahmen des Binnenmarktes nicht in Frage gestellt. Die Bundesregierung wird sich wie bisher gegenüber den europäischen Partnerländern für die prinzipielle Beibehaltung der bestehenden Honorar- und Gebührenordnungen einsetzen.

Da Gebührenordnungen einen staatlichen Eingriff in die Preisautonomie bedeuten, sind sie entsprechend der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Zeit zu Zeit auf ihre Berechtigung und ihren Inhalt zu überprüfen. Dabei kann in einem größeren europäischen Markt auch der Regulierungsgrad in anderen europäischen Partnerländern ein Maßstab sein.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen eines reinen Preiswettbewerbs für freiberufliche Dienstleistungen auf deren Qualität und den Verbraucherschutz?

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß auch die Freien Berufe sich grundsätzlich dem Wettbewerb stellen müssen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei den Freien Berufen der wirtschaftlich akzentuierte Wettbewerb wegen der beruflichen Besonderheiten nicht immer voll zur Geltung gelangen kann. Die Situation ist innerhalb der Freien Berufe je nach Funktionsbereich unterschiedlich.

Den berufsrechtlichen Besonderheiten einzelner Freier Berufe wird bei der Anwendung des Wettbewerbsrechtes angemessen Rechnung getragen. Berufs- und preisrechtliche Regelungen schränken einzelne Wettbewerbsparameter für bestimmte Berufsgruppen ein. Dazu zählen z. B. die Beschränkung des Preiswettbewerbes durch staatliche Honorar- und Gebührenordnungen. Da mit diesen Regelungen schon wegen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit keine Einkommensgarantie für den einzelnen Freiberufler verbunden sein kann, muß er sich im Leistungs-

wettbewerb, auf dem Markt mit den nicht geregelten Parametern wie Vertrauenswürdigkeit, Qualität, Leistung und Flexibilität in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit behaupten.

Ein auf den Preis als alleinigen Parameter ausgerichteter Wettbewerb ist in einer offenen Volkswirtschaft bei Waren und Dienstleistungen nur in Ausnahmefällen denkbar und setzt eine weitgehende Homogenität des Angebots voraus. Bei heterogenen Leistungen, insbesondere bei geistig-schöpferischen Leistungen der Freien Berufe, hängt die Entscheidung des Verbrauchers von einer Vielzahl von Faktoren ab. Vor allem spielen neben dem Preis Qualitätserwartungen eine besondere Rolle. Das für Freie Berufe geltende Honorarrecht wie auch das Vergaberecht tragen den Erfordernissen eines qualitätsbezogenen Wettbewerbs und dem Schutz der Verbraucher angemessene Rechnung.

24. Für welche Freien Berufe besteht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft noch Regelungsbedarf hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, und wo sind bestehende Koordinierungsrichtlinien noch nicht in nationales Recht umgesetzt?

Die Hochschuldiplom-Richtlinie ist am 21. Dezember 1988 verabschiedet worden; die Umsetzungsfrist läuft bis zum 4. Januar 1991. Die Umsetzungsarbeiten sind zum größten Teil in fortgeschrittenem Stadium. Es liegen bereits Gesetzentwürfe für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Ingenieure vor.

In der Umsetzung befindet sich auch die Architektenrichtlinie (85/284/EWG, Abl. EG Nr. L 223/15). Für die Architektengesetze sind die Länder zuständig. Da die Länder miteinander abgestimmte Gesetze verabschieden wollen, ist die vollständige Umsetzung recht zeitaufwendig. Die Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben die Richtlinie bereits umgesetzt.

Für alle nicht-ärztlichen Heilberufe, für die es bundesrechtliche Regelungen, aber noch keine sektoralen EG-Richtlinien entsprechend den EG-Richtlinien für die akademischen Heilberufe, für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und für Hebammen gibt, besteht ein dringender Regelungsbedarf in der EG. Ein großer Teil dieser Berufe kann auch freiberuflich ausgeübt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Berufe für die Gesundheit der Bevölkerung, aber auch zur Lösung erkannter Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen bedarf es angesichts sehr unterschiedlicher Ausbildungsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten für jeden dieser Berufe unbedingt EG-rechtlicher Regelungen für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts sowie des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Berufsausübung.

Die EG-Kommission hat vorgeschlagen, die Anerkennung von Befähigungsnachweisen u. a. der nicht-ärztlichen Heilberufe, die nicht von der Hochschuldiplom-Richtlinie erfaßt werden, wie z. B. Krankengymnasten, Logopäden und Masseure in einer weiteren allgemeinen Richtlinie zu regeln. Demgegenüber hat die deutsche Delegation beantragt, für nicht-ärztliche Heilberufe eine Sonderregelung, nach Möglichkeit eine Einzelrichtlinie vorzusehen (vgl. Antwort auf Frage 25).

25. Wie ist der Stand der Arbeiten für eine umfassende und abschließende Regelung der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft?

Nach den schon bestehenden Einzelrichtlinien ist mit der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, bei der es sich um ein Diplom handeln muß, das ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau voraussetzt, ein wichtiger Schritt zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit getan worden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Hochschuldiplom-Richtlinie bis zum 4. Januar 1991 in nationales Recht umzusetzen. Als Grundregel gilt nach der Richtlinie, daß ein Aufnahmestaat einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem reglementierten Beruf nicht verweigern kann, wenn dieser die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufes in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt. Bei wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung hinsichtlich Inhalt oder Dauer sind Anpassungsmechanismen (Lehrgang oder Prüfung) bzw. der Nachweis von Berufserfahrung vorgesehen.

Für die überwiegende Anzahl der Freien Berufe sind – zum Teil schon in den 70er Jahren – Anerkennungsregelungen erlassen worden. Die Kommission hat im Juli 1989 eine weitere Richtlinie vorgelegt, die alle Befähigungsnachweise für reglementierte Berufe einschließt, die nicht von der Hochschuldiplom-Richtlinie erfaßt werden und für die keine Einzelrichtlinie existiert. Die Verhandlungen auf Arbeitsgruppenebene sind im November 1989 aufgenommen worden. Konkrete Ergebnisse sind noch nicht zu verzeichnen.

Die Richtlinie weist eine Reihe von begrifflichen Unklarheiten auf, die von der Kommission bisher nicht beseitigt worden sind. Aufgrund der Tatsache, daß der Entwurf das deutsche duale Ausbildungssystem sowie die bewährten deutschen Ausbildungen im Bereich der nicht-ärztlichen Heilberufe nicht ausreichend berücksichtigt, kann die Richtlinie in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Die deutsche Delegation setzt sich deshalb für eine Sonderregelung für die genannten Berufe ein, die Kommission befürwortet hingegen eine angemessene Berücksichtigung innerhalb ihres Richtlinienvorschlags. Aufgrund der noch offenen Verhandlungssituation ist der weitere Verlauf der Diskussion z. Zt. nicht vorhersehbar.

26. Wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf die aus den Reihen der Freien Berufe immer wieder erhobene Forderung nach Verstärkung der Arbeitseinheit im Bundesministerium für Wirtschaft, die sich ausschließlich der Belange der Freien Berufe annimmt, bzw. nach der Schaffung einer interministeriellen Einheit („Task Force Freie Berufe“), die insbesondere im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt Ansprechpartner für die wachsende Zahl der Selbständigen in den Freien Berufen sein könnte?

Der Bundesminister für Wirtschaft hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 1990 nachdrücklich für eine Verstärkung des Referates „Freie Berufe“ um einen zusätzlichen Referenten eingesetzt. Bei der Festlegung des Stellenplans ist der Haushaltsgesetzgeber den vorgetragenen Argumenten aus übergeordneten haushaltspolitischen Gründen nicht gefolgt. Unter diesen Umständen sieht der Bundesminister für Wirtschaft, da auch andere zusätzliche Aufgaben, – z. B. die innerdeutsche Entwicklung und die verstärkte Pflege der Beziehungen zu osteuropäischen Ländern – personell abzudecken sind, kurzfristig keine Möglichkeit für einen Ausbau des Referates „Freie Berufe“, obwohl die Mehraufgaben im Zusammenhang mit der innerdeutschen Entwicklung sich auch auf diesen Arbeitsbereich auswirken.

Um die größten Engpässe zu beseitigen, ist für das Referat für Freie Berufe eine verstärkte Inanspruchnahme privater Ressourcen aus dem Sachverständigentitel als Übergangsmaßnahme vorgesehen, soweit dies im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten möglich ist und soweit keine hoheitlichen Aufgaben hiervon betroffen sind.

Die Frage der Einsetzung eines interministeriellen Gremiums „Freie Berufe“ der für die Freien Berufe zuständigen Bundesressorts wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Hinblick auf die Herausforderungen für die Freien Berufe sowohl durch den europäischen Binnenmarkt als auch durch die Notwendigkeit des Aufbaus freiberuflicher Dienstleistungs- und Selbstbestimmungsstrukturen in der DDR geprüft. Gegenstand der Prüfung ist auch, ein solches Gremium gegebenenfalls mit dem Arbeitskreis der Bund-Länder-Referenten für Freie Berufe und den bilateralen freiberuflichen Konsultationen innerhalb der Gemeinschaft zu vernetzen.

Ansprechstelle auch für den einzelnen Freiberufler ist bei Auskunftserteilungen, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Binnenmarktes stehen, neben den für die einzelnen Berufe zuständigen Bundesministerien das seit dem 1. September 1989 im Bundesministerium für Wirtschaft installierte „Euro-Telefon“.

27. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die an Zahl und Bedeutung wachsenden nicht selbstverwalteten Freien Berufe ausreichend in politische Entscheidungen einbezogen?

Die nicht selbstverwalteten Freien Berufe reichen von den Unternehmens- und Wirtschaftsberatern über verschiedene nicht-ärztliche Heilberufe bis hin zu den kulturellen Freien Berufen aus dem publizistischen und künstlerischen Bereich. Sowohl in den

nicht selbstverwalteten wirtschaftsnahen als auch den nicht-ärztlichen Heilberufen haben sich eine Vielzahl von Berufsverbänden entwickelt.

Im künstlerischen Bereich sind z. B. auf dem Gebiet des Films Repräsentanten dieser Berufsgruppen teilweise in den Gremien der Filmförderungsanstalt vertreten. Da diese Gremien aufgrund ihrer pluralistischen Zusammensetzung eine weite Palette des kreativen audiovisuellen Schaffens abdecken, besteht z. B. über die Filmförderungsanstalt die Möglichkeit, in politische Entscheidungen einbezogen zu werden.

Die Berufsverbände der nicht selbstverwalteten Freien Berufe nutzen ihre Einflußnahme auf die politischen Gremien durch Gespräche auf allen Ebenen. Eine Benachteiligung nicht selbstverwalteter gegenüber selbstverwalteten Berufsgruppen bei politischen Anhörungen und Gesprächen besteht nicht. Bei wichtigen politischen Entscheidungen werden seitens der Bundesregierung grundsätzlich alle Berufsgruppen in den Meinungsbildungsprozeß einbezogen, ohne eine Unterscheidung hinsichtlich der Selbstverwaltung zu treffen. Im Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der Freien Berufe beim Bundesminister für Wirtschaft sind sowohl Vertreter der selbstverwalteten als auch der nicht selbstverwalteten Freien Berufe als Repräsentanten ihrer jeweiligen Berufsorganisationen tätig. Auch der Bundesverband der Freien Berufe achtet als Spitzenverband der Freiberufler auf eine ausreichende Einbeziehung nicht selbstverwalteter Freier Berufe in den politischen Entscheidungsprozeß.

28. Wie gedenkt die Bundesregierung den in ihrer Bedeutung und Zahl wachsenden kreativen Freien Berufen im technischen, im journalistischen, sprachübertragenden und im künstlerischen Bereich gesellschaftliche und staatliche Anerkennung und Förderung zukommen zu lassen?

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß dem Künstler und seiner Arbeit eine ganz wesentliche Bedeutung bei der kulturellen Entwicklung in unserem Staat zukommt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß für die kreativen Freien Berufe ebenso wie für alle Freiberufler und Selbständige der Grundsatz der Selbstverantwortung gilt. Sie hat daher ihr Augenmerk vor allem auf die Schaffung von Rahmenbedingungen gerichtet, unter denen kreatives Schaffen und kulturelles Leben ihren vom Grundgesetz garantierten Freiraum wirksam ausschöpfen können. Hierzu gehören vor allem kultur- und künstlerfreundliche Regelungen im Urheberrecht, im Wettbewerbsrecht, im Steuerrecht und im Arbeits- und Sozialrecht.

Der 1976 von der Bundesregierung verabschiedete Maßnahmenkatalog „Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten“ wurde inzwischen weitgehend realisiert. Hervorzuheben sind die Urheberrechtsnovelle, das Künstlersozialversicherungsgesetz, das 1989 weiterentwickelt worden ist und Verbesserungen im Steuerrecht. Einen entscheidenden Beitrag zur sozialen Sicherung der älteren Künstler leistet die Deutsche Künstlerhilfe des Herrn Bundespräsidenten, deren Mittel in

den letzten Jahren beträchtlich angehoben wurden. Die gesellschaftliche und staatliche Anerkennung der Künstler findet ihren Ausdruck auch in den zahlreichen Kulturpreisen, den Wettbewerben und Stipendien, die vor allem von den Kunst und Kultur fördernden Fonds und dem Musikförderungsprogramm vergeben werden. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß diese Fonds ihre Arbeit auch künftig erfolgreich fortsetzen können. Die Preisbindung für Verlagserzeugnisse im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist aus kulturpolitischen Gründen aufrecht erhalten worden; sie kommt mittelbar auch Schriftstellern, Übersetzern und anderen publizistischen Berufen zugute.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für das künstlerische Schaffen durch weitere steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Ein „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)“ ist in Vorbereitung und soll den Freiraum für künstlerisches und kulturelles Engagement erweitern. Angesichts neuer und insgesamt gestiegener Anforderungen an künstlerische Berufe – nicht zuletzt aufgrund des technologischen und sozialen Wandels – sieht die Bundesregierung eine besondere Aufgabe in einer Qualifizierungsoffensive für kulturelle Berufe zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung. Seit 1988 gewährt die Bundesregierung der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel Zuschüsse für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für künstlerische Berufsgruppen in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Museumspädagogik, Literatur und künftig auch Theater. Sie hat überdies bereits eine Reihe innovativer Modellmaßnahmen gefördert und ist auch weiterhin dazu bereit. Die Bundesregierung wird hierzu ergänzend Stellung nehmen in der Antwort auf die vorliegende Große Anfrage zur kulturellen Bildung (Drucksache 11/6077).

Die kreativen Freien Berufe des audiovisuellen Bereichs können, wie in der Antwort auf die Frage Nr. 27 bereits erwähnt, in die Gremien der Filmförderungsanstalt und der kulturellen Filmförderung des Bundesministeriums des Innern berufen werden. Ihrem gesellschaftspolitischen Anspruch, an den für sie relevanten Entscheidungsprozessen mitzuwirken, ist durch die aktive Teilnahme in diesen Gremien Rechnung getragen. Darüber hinaus kommen sie in den Genuß der Förderung der Filmförderungsanstalt und des Bundesministeriums des Innern.

Der freie Erfinder trägt mit der Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft zu erhalten und zu erhöhen. Die Bundesregierung verweist auf den Ausbau der bestehenden Patentschriftenauslegestellen, die für die Arbeit der freien Erfinder unerläßlich sind. Die vorhandenen Beratungseinrichtungen (neben den 12 Patentschriftenauslegestellen insbesondere auch die Patentstelle für die Deutsche Forschung der Fraunhofer Gesellschaft, die Industrie- und Handelskammern, die Technologie- und Beratungsstellen sowie die Erfinderzentren) unterstützen die Tätigkeit freier Erfinder und tragen dazu bei, daß Erfindungen verstärkt einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können.

Den freiberuflichen Designern kommt im Hinblick auf eine verstärkte Designorientierung der deutschen Unternehmen insbesondere im mittelständischen Bereich erhebliche Bedeutung zu. Im Rahmen der Förderung des Rates für Formgebung aus öffentlichen Mitteln findet dieser Aspekt entsprechend Berücksichtigung.

Darüber hinaus stehen die in Frage 6 dargestellten Förderprogramme für Freie Berufe in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der DDR auch den kreativen freien Berufen im technischen, publizistischen und künstlerischen Bereich zur Verfügung.

29. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dem in den Freien Berufen verbreiteten Informationsdefizit, den europäischen Binnenmarkt betreffend, und den daraus resultierenden Unsicherheiten zu begegnen, die viele Freiberufler davon abhalten, sich auf die tatsächlichen Veränderungen und Anforderungen des Binnenmarktes rechtzeitig einzustellen und vorzubereiten?

Die Bundesregierung hat ebenso wie die Kommission schon frühzeitig die Notwendigkeit erkannt, die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes durch zusätzliche Informationsangebote vorzubereiten und voranzutreiben. So wurde z. B. bereits 1987 eine vom Bundesminister für Wirtschaft geförderte Untersuchung über die Struktur und berufliche Situation der Freien Berufe in den Ländern der EG sowie in Österreich und der Schweiz mit der Veröffentlichung eines Datenhandbuchs „Freie Berufe in Europa“ abgeschlossen.

Nicht alle Freien Berufe sind gleichermaßen von der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes betroffen, so daß ein potentiell vorhandenes Informationsdefizit hinsichtlich der Implikationen eines gemeinsamen Europas sich auch nicht für alle gleich gravierend auswirken würde. In bezug auf ihre berufliche Praxis dürften Unternehmens- und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer, Rechts- und Patentanwälte, Architekten und Ingenieure am ehesten direkt vom Gemeinsamen Markt betroffen sein. Diese Tatsache wird aber den Betroffenen bereits seit geraumer Zeit bekannt sein, so daß davon ausgegangen werden kann, daß aufgrund eines in diesen Berufsgruppen vorhandenen Problembewußtseins sich die Bestrebungen zum Abbau eines potentiell vorhandenen Informationsdefizits bereits in fortgeschrittenem Stadium befinden.

Die Bundesregierung und die EG-Kommission haben bereits seit mehreren Jahren besondere Maßnahmen durchgeführt, die auch der Vorbereitung der Freien Berufe auf den Gemeinsamen Markt dienen. Dazu gehört

- der Ausbau der Patentschriften-Auslegestellen,
- das Angebot von Rechtsinformation durch die mit öffentlichen Mitteln finanzierte JURIS GmbH,
- der Aufbau von regionalen Datenbanken, die die Wirtschaftsdaten etwa eines Kammerbezirks speichern und in erster Linie der mittelständischen Wirtschaft bzw. den Freien Berufen zur Verfügung stehen,

- der Auf- und Ausbau von Wirtschaftsdatenbanken, die durch Sammlung und benutzerorientierte Aufbereitung von Primär- und Sekundärdaten auch den potentiellen Informationsbedarf von Angehörigen der Freien Berufe abdecken können, wobei ggf. auf die Hilfe professioneller Informationsvermittler zurückgegriffen werden kann oder – aus technischen Gründen (bei Fehlen eines On-line-Anschlusses z. B.) – muß,
- die bundesweite Installation von Euroschaltern in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen der Wirtschaft,
- das Eurotelefon des Bundesministeriums für Wirtschaft und
- das Business Cooperation Network (BC-Net) als elektronisches Netz zur Verbesserung von länderübergreifenden Kooperationen auch für den Bereich der Freien Berufe.

Das Echo auf die Informationsangebote war bei den einzelnen Freiberuflern unterschiedlich. Dabei erwies sich die elektronische Form der Informationsangebote, die über eine hohe Aktualität und eine umfassende Informationsbreite verfügen, bei einem Teil der Freiberufler als Hindernis.

Einzelne Freiberufler haben bereits beträchtliche Mittel investiert, um sich diese neuen Informationsmöglichkeiten zu erschließen. Angesichts des sich ausweitenden Informationsangebotes dürfte es für diese Freiberufler keine großen Informationsdefizite mehr geben, so daß sie auf die Entwicklung der nächsten Jahre vorbereitet sind.

Auch die europäischen Berufsorganisationen der Freien Berufe planen den Aufbau von Informationsdatenbanken. So entsteht zur Zeit auf Initiative des Europäischen Sekretariats der Freien Berufe (SEPLIS) in Zusammenarbeit mit der DATEV eine Informations- und Kooperationsbörse speziell für Fragen der Freien Berufe im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt.

Für den Fall, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eines Tages das Euroschalter-Informationssystem um weitere Teilnehmerorganisationen erweitern sollte, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die Freien Berufe einen Euroschalter einrichten dürfen, wenn sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. In der Zwischenzeit ist die Bundesregierung bereit, wenn die Organisationen der Freien Berufe auf Bundesebene dies wünschen, eine Zusammenarbeit der Freien Berufe mit dem Euroschalter der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, einer Dienststelle des Bundesministers für Wirtschaft, zu prüfen.

Die Freien Berufe bleiben aufgerufen, bestehende Informations-Nutzungsdefizite abzubauen, indem sie durch gezielte Maßnahmen den Berufsangehörigen den Zugang zu den vorhandenen Informationen über den europäischen Binnenmarkt erleichtern.

30. Inwieweit ist vorgesehen, die Freien Berufe an dem vom Bundesministerium für Wirtschaft angeregten „Euro-Fitneß-Programm“ partizipieren zu lassen?

Die Freien Berufe als wichtiger Bereich der mittelständischen Wirtschaft sind in die Maßnahmen des EURO-FITNESS-PROGRAMMS einbezogen, soweit dies mit der Zielsetzung des jeweiligen Instruments im Einklang steht. So können Fragen der Freien Berufe sowohl Gegenstand der Informations- und Aufklärungsaktionen des Bundeswirtschaftsministers sein als auch Thema für die Erarbeitung von Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen. Dazu muß die Initiative aber von den Fachverbänden der freiberuflich Selbständigen ausgehen. Für andere Teile des Programms haben sich aus dem spezifischen Förderansatz der jeweiligen Maßnahme heraus bislang keine Anknüpfungspunkte für eine Einbeziehung der Freien Berufe ergeben. Bei der weiteren Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen des EURO-FITNESS-PROGRAMMS, insbesondere bei der vollen Einbeziehung in die Informations- und Schulungsmaßnahmen, wird die Beteiligung der Freien Berufe geprüft.

31. Was gedenkt die Bundesregierung für das Beherrschen europäischer Sprachen und die Kenntnis der Kulturen der Gemeinschaft als wichtiger tatsächlicher Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu tun?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort auf die Große Anfrage zur Kulturpolitik in Europa und in der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 11/3287) sowie auf ihre Antwort auf die Große Anfrage zur Bildung und Europa (Drucksache 11/5625). Sie betrachtet insbesondere Fremdsprachenkenntnisse als einen entscheidenden Schlüssel zum Verständnis der Kultur und des Alltagslebens anderer Länder und als eine wesentliche Voraussetzung für eine praktikierbare Freizügigkeit auf dem europäischen Binnenmarkt. Bei den enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtungen in Europa kommt dabei dem berufsorientierten Erlernen europäischer Sprachen auf breiter Basis eine besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung unterstützt deswegen alle Bestrebungen, die auf eine bessere Beherrschung von Fremdsprachen abzielen. Im Rahmen der Europapolitischen Mittelstandskonferenz haben die Vertreter der Berufsorganisationen und -verbände die Bedeutung der Förderung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen hervorgehoben. Es bestand Übereinstimmung darin, daß in erster Linie die betroffenen Berufsorganisationen Hilfestellung bei der Verbesserung der Fremdsprachen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung zu leisten haben. Für die Vermittlung von Fremdsprachen und von Kenntnissen der Kulturen der EG-Mitgliedstaaten im Rahmen des Unterrichts in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sind die Länder zuständig. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam mit den Ländern an der Erarbeitung des Beschlusses des Rates der EG vom 28. Juli 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft (LINGUA) mitgewirkt. Dieses Programm zielt durch Lehrerfortbildung, Studentenaustausch, Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien und Austausch von Jugendlichen in der beruflichen Bil-

derung auf eine quantitative und qualitative Ausweitung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft ab. Die Bundesregierung hat sich dabei erfolgreich dafür eingesetzt, daß auch Jugendliche in der beruflichen Bildung zum Zwecke des Fremdsprachenlernens an Austauschprogrammen mit anderen EG-Staaten teilnehmen können. Sie bemüht sich derzeit gemeinsam mit den Ländern um praxisnahe Durchführungsstrukturen für dieses Programm, das auch für die Freien Berufe bessere Voraussetzungen für die Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf dem Binnenmarkt schaffen kann.